

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zur Durchführung des ÖFV Systemchecks nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie des Österreichischen Franchise-Verbands (ÖFV) zur Zertifizierung von Franchisesystemen durch das Deutsches Franchise-Institut GmbH (DFI), Luisenstraße 41, D-10117 Berlin – nachfolgend DFI genannt

## Präambel

Der Österreichische Franchise-Verband hat Richtlinien zum ÖFV Systemcheck und damit zur Zertifizierung von Unternehmen herausgegeben. Diese Richtlinien sind diesem Vertrag in ihrer jeweils gültigen Fassung als Anlage beigefügt.

Durch den ÖFV Systemcheck soll eine Zertifizierung der jeweiligen Franchisesysteme, die ordentliche Mitglieder des Österreichischen Franchise-Verbandes sind oder werden wollen erfolgen, um so zu Aussagen über die Qualität, die Leistungen und Standards des jeweils zertifizierten Franchisesystems zu kommen. Erteilt wird das ÖFV Systemcheck-Siegel für einen Zeitraum von drei Jahren, die 1. Rezertifizierung erfolgt freiwillig nach 3 Jahren, danach alle weiteren Rezertifizierungen nach 5 Jahren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

## § 1

### Beauftragung des DFI

1. DFI wird bei dem Franchisegeber den ÖFV Systemcheck durchführen. Die Bewertung erfolgt durch eine vom DFI beauftragte neutrale und unabhängige Bewertungsgesellschaft. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das Internationale Centrum für Franchising und Kooperation (F&C) in Münster. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die vom Franchisegeber dem DFI zur Verfügung gestellten Daten der Bewertungsgesellschaft und dem F&C zugänglich gemacht werden. Gegenstand der Prüfung im Rahmen des ÖFV Systemchecks werden entsprechend der Richtlinie des ÖFV insbesondere folgende Teilbereiche sein, die durch die Bewertungsgesellschaft auf die Erfüllung der Mindeststandards des ÖFV für Franchisesysteme hin stichprobenhaft beurteilt werden:
  - **Beurteilung insbesondere in den Bereichen Systemkonzept, Produkte/ Leistungen, Strategie und Management entsprechend einer eingeholten Selbstauskunft des Franchisegebers.**
  - **Beurteilung der Zufriedenheit der Franchisepartner in Form einer Befragung**
  - **Beurteilung der Selbstauskunft des Franchisesystems und gegebenenfalls Klärung offener Fragen in einem Vertiefungsgespräch**
2. Die vom Franchisegeber an das DFI erteilte Selbstauskunft, die zugleich Grundlage der Zertifizierung des Franchisesystems des Franchisegebers ist, ist den online zur Verfügung gestellten Unterlagen als „Selbstauskunft“ hinterlegt.
3. Die weiteren, für den ÖFV Systemcheck notwendigen Unterlagen stehen dem Auftraggeber online zum Download zur Verfügung (alle Blanko-Formulare, die ausgefüllt werden müssen, Beauftragung) und/oder können dort online ausgefüllt werden. Mit Beauftragung von Systemcheck und Partnerzufriedenheitsanalyse erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB zur Durchführung des Systemchecks einverstanden.
4. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass das DFI den ihr erteilten Prüfungsauftrag ausschließlich auf der Grundlage der ÖFV-Richtlinie zum System-Check (Anlage) und den vom Franchisegeber zur Verfügung gestellten Unterlagen (Selbstauskunft) sowie der Zufriedenheitsbefragung bei Franchisepartnern durchführt.

## § 2

### DFI-Kurzgutachten

1. Das Ergebnis der Beurteilung wird ausschließlich und vertraulich der Geschäftsführung des ÖFV in Form einer kurzgutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Diese dient als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe des ÖFV Gütesiegels durch den Vorstand des ÖFV. Zudem erhält der jeweilige Franchisegeber diese kurzgutachtliche Stellungnahme überreicht. Der Franchisegeber darf das Kurzgutachten Dritten zeigen, aber nicht weitergeben, veröffentlichen oder vervielfältigen.
2. Insofern besteht zwischen den Vertragsparteien auch Einigkeit, dass das DFI ohne schriftliche Einwilligung (§ 183 BGB) des Franchisegebers nicht berechtigt ist, die kurzgutachtliche Stellungnahme an Dritte weiterzugeben, selbst wenn diese von Berufswegen der Verschwiegenheit unterliegen.
3. Das DFI ist berechtigt, in anonymisierter Form für wissenschaftliche Veröffentlichungen auf die kurzgutachtliche Stellungnahme zurückzugreifen, wenn und soweit sicher gestellt ist, dass dadurch die Interessen des Franchisegebers nicht berührt werden. Darüber hinaus bedarf die Verwertung der kurzgutachtlichen Stellungnahme im Rahmen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung des DFI oder eines mit dem DFI verbundenen Drittunternehmens keiner schriftlichen Einwilligung (§ 183 BGB) des jeweiligen Franchisegebers.

## § 3

### Überprüfung überlassener Unterlagen

1. Durch DFI erfolgt keine Überprüfung der vom Franchisegeber überlassenen Unterlagen auf deren Richtigkeit. Insofern werden auch die übermittelten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zum jeweiligen Franchisesystem nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft.
2. Insofern geht das DFI davon aus, dass die vom Franchisegeber übermittelten Unterlagen richtig und vollständig sind, insbesondere im Hinblick auf die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit des Franchisesystems sowie im Hinblick auf die vorvertragliche Aufklärung. Etwa offensichtliche Mängel, die einer Vergabe des ÖFV-Gütesiegels entgegenstehen, sind von dem DFI dem Franchisegeber mitzuteilen.
3. Das DFI ist in einzelnen Fällen auch berechtigt, nach vorangegangener Abstimmung mit dem Franchisegeber, die überlassenen Unterlagen zur Rentabilität und Wirtschaftlichkeit des Franchisesystems durch einen Dritten, der von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, überprüfen zu lassen. Die Kosten dafür werden gesondert vom Franchisegeber getragen, wobei das DFI den externen Gutachter nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung seitens des Franchisegebers beauftragen wird.

## § 4

### Kosten des ÖFV-System-Checks

1. Die Kosten für den Systemcheck sind in der jeweils aktuellen Übersicht „Gebühren und Konditionen“ aufgeführt. Der Betrag ist zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten ist.
2. Der Betrag ist zahlbar mit Rechnungsstellung nach Abschluss der Überprüfungstätigkeiten innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Nach Zahlungseingang des Betrags wird DFI die schriftliche Begutachtung erstellen.

Sollte der Franchisegeber mit der Leistung des Kostenbetrages in Verzug geraten, so sind vom Fälligkeitstermin an Verzugszinsen i.H.v. 8 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

3. Falls ein externes Vertiefungsgespräch bei dem Franchisegeber zu führen ist oder den Systemcheck betreffende Unterlagen vor Ort eingesehen werden, hat dieser die notwendigen Reisekosten/Spesen und Auslagen der Teilnehmer dieses Vertiefungsgesprächs bzw. Vor-Ort-Termins zu erstatten. Die Kosten dafür betragen 1.600 Euro zzgl. USt. zzgl. Fahrtkosten und Spesen.

## **§ 5**

### **Haftung des DFI**

1. Das DFI und die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft haften gegenüber dem Franchisesystem im Rahmen der Durchführung des ÖFV Systemchecks nur für ihren Leistungsteil. DFI und die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt bzw. ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der sich aus dem Vertrag ergebenden Risiken und der vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung vereinbaren die Parteien im Übrigen eine Haftungsbeschränkung der Höhe nach auf 500 EUR je Schadensfall, höchstens jedoch auf 1.000 EUR während der gesamten Vertragslaufzeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften DFI die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall findet die vorgenannte Haftungsbeschränkung Anwendung; ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt weiter die Haftung von Garantien, die von der Auftragnehmerin übernommen wurden.
2. Im Übrigen übernehmen das DFI und die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft für die Richtigkeit der vom Franchisegeber vorgelegten Unterlagen, insbesondere der zur Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Franchisesystems oder der vorvertraglichen Aufklärung keine Gewähr. Insofern sind das DFI und die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft darauf angewiesen, dass diese vom Franchisegeber übermittelten Unterlagen richtig und vollständig sind und die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Franchisesystems vollständig dokumentieren.
3. Das DFI und die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft übernehmen gegenüber dem Franchisesystem oder gegenüber Dritten für den durchgeführten Systemcheck und aufgrund der Einsichtnahme in bereitgestellte Unterlagen, wie der Adressen der befragten Franchisepartner, der Selbstauskunft, des Businessplans/der Rentabilitätsvorschau, des Dokuments zur vorvertraglichen Aufklärung oder des Handbuchs und sonstige, das Franchisesystem kennzeichnende Unterlagen und daraus gezogene Schlussfolgerungen keine Haftung. Insbesondere kann aus den Schlussfolgerungen des DFI und der vom DFI beauftragten Bewertungsgesellschaft und der Erteilung des Zertifikates keine Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit der vom Franchisesystem getroffenen Aussagen, insbesondere im Rahmen der vorvertraglichen Aufklärung, hergeleitet werden.
4. Der den Systemcheck durchführende Franchisegeber stellt das DFI und die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Muss sich das DFI oder die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft wegen solcher Ansprüche verteidigen, trägt der Franchisegeber die gesetzlichen Verfahrenskosten (einschließlich Anwaltsgebühren) und übernimmt die Erfüllung einer eventuellen Urteilsforderung. Der Franchisegeber stellt das DFI die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft nicht frei, wenn und soweit die Inanspruchnahme des DFI die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft aufgrund eines unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Pflichtverstoßes des DFI oder die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft erfolgt, den das DFI und die vom DFI beauftragte Bewertungsgesellschaft – unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung nach § 5 Abs. 1 – zu vertreten hat. Ebenso besteht in diesem Fall für den Franchisegeber keine Pflicht zur Übernahme der gesetzlichen Verfahrenskosten (einschließlich Anwaltsgebühren) oder zur Erfüllung einer eventuellen Urteilsforderung.

## **§ 6**

### **ÖFV-Gütesiegel**

1. Das ÖFV-Gütesiegel dokumentiert, dass das zertifizierte Franchisesystem in den angegebenen Bereichen beurteilt worden ist und die Anforderungen der ÖFV-Richtlinie erfüllt. Diese Beurteilung beruht auf der Selbstauskunft des Franchisegebers, dessen Aussagen stichprobenhaft in einem Vertiefungsgespräch vertieft werden, auf einer Befragung der Franchisepartner und auf einer von einem/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin abgegebenen Rechtsbestätigung.
2. Das Zertifikat stellt insofern nur eine Orientierungshilfe und keine Garantie dafür dar, dass das Franchisesystem insgesamt den Anforderungen an ordnungsgemäß arbeitende Franchisesysteme erfüllt. Diese Einschränkung ist bei Nachfrage jedem Franchisenehmer(-interessenten) und sonstigem Geschäftspartner deutlich zu machen. Zugleich hat der Franchisegeber darauf hinzuweisen, dass jeder einzelne im eigenen Interesse ggf. eigenverantwortlich – über die gegebene Orientierung des Zertifikats hinaus – weitere Recherchen anstellen kann.
3. Der Franchisegeber ist bei Vertragsverhandlungen, in denen auf die Zertifizierung Bezug genommen wird oder in sonstigen Fällen, in denen die Zertifizierung erwähnt wird, verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass das ÖFV-Gütesiegel nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt wird, wobei dieser Zeitraum zu benennen ist.

## **§ 7**

### **Vertragsstrafe**

1. Sollte eine der Vertragsparteien gegen die vertraglich vereinbarte Geheimhaltung, insbesondere im Hinblick auf die kurzgutachtliche Stellungnahme, verstoßen, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen in Höhe von 500 Euro je Einzelfall festzusetzen, deren Angemessenheit auf Antrag der anderen Vertragspartei durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.
2. Unabhängig von der Verwirkung der Vertragsstrafe bleibt das Recht, Schadenersatz zu verlangen, wobei auf die Höhe des Schadenersatzes die verwirkte Vertragsstrafe anzurechnen ist.

## **§ 8**

### **Schriftform**

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## **§ 9**

### **Anwendbares Recht**

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Durchführung des ÖFV Systemchecks findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **§ 10**

### **Erfüllungsort/Gerichtstand**

1. Erfüllungsort ist Berlin.
2. Als Gerichtstand wird Berlin vereinbart.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt dies die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen unberührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien in einem derartigen Fall die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Vorstellungen der Parteien entspricht.